

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.05.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 141/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Verabredungen zwischen Bund und Ländern über weitere Öffnungen
- Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung
- Spielplätze: keine Desinfektion erforderlich
- Ausweitung des Beitragsverzichts bei Kitas und Schulbetreuung
- Stornokosten bei Schulausflügen
- Landesmittel für Digitales Lernen

#### Verabredungen zwischen Bund und Ländern über weitere Öffnungen

Die Bundesregierung und die Länder haben am 06. Mai 2020 über die Fortführung bzw. Lockerung der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beraten. Der Beschluss von Bund und Ländern ist als **Anlage 1** beigefügt. Hinzuweisen ist darauf, dass die Landesregierung über die Einzelheiten und Zeitpunkte für Schleswig-Holstein am 7. Mai 2020 entscheiden wird.

Aus dem Beschluss ist folgendes hervorzuheben:

- Als zentrale Maßnahmen werden die konsequente Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln, die Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Einführung einer App zur Nachverfolgung von Kontakten und der Aufbau schnell abrufbarer Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene Gebiete beschrieben.
- Die Kontaktbeschränkungen sollen im Prinzip bis 5. Juni 2020 weitergelten. Es ist entscheidend, dass Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit weiter einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, ergänzt durch eine Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen.
- Es sollen sich aber künftig auch Angehörige von zwei Haushalten (bisher ein Haushalt) plus eine weitere Person treffen dürfen.

- Insbesondere soll künftig bei einem regional auftretenden starken Infektionsgeschehen (mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) sofort mit einem konsequenten Beschränkungskonzept reagiert werden. Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, kann dieses Beschränkungskonzept nur diese Einrichtung umfassen.
- Zur Wiederaufnahme des Betriebes an den Schulen und Kindertagesstätten wird auf die vorliegenden Konzepte der Fachministerkonferenzen verwiesen, die Details sollen letzten Endes durch die Länder geregelt werden. Hierzu wird auf die info - intern Nr. 127/20 und 130/20 verwiesen.
- In Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen soll jedem Patienten/Bewohner einer solchen Einrichtung die Möglichkeit des wiederkehrenden Besuchs durch eine definierte Person ermöglicht werden.
- Ansonsten bestätigt der Beschluss Entscheidungen, die Landesregierung bereits getroffen hatte (siehe info - intern Nummer 139/20) oder überlässt das weitere Vorgehen weiteren Entscheidungen der einzelnen Länder.
- Betont wird, dass die Länder landesspezifische Schritte in eigener Verantwortung der Länder gehen sollen, z. B. für Gastronomie und Tourismus, Konzerte, Theater und Kinos und kleinere Veranstaltungen.

### **Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung**

Die Landesregierung arbeitet an Details für die Umsetzung eines phasenweisen Hochfahrens der Kinderbetreuung, wie in dem Konzept der Jugendministerkonferenz vorgesehen (siehe dazu info-intern Nr. 130/20). Die Landesregierung hat dazu eine Übersicht mit den einzelnen Schritten des Phasenmodells veröffentlicht, das als **Anlage 2** beigefügt ist.

Als zweite Stufe der 2. Phase steht zunächst eine begrenzte Ausweitung der Betreuung an. Von der Landesregierung war am 6. Mai 2020 keine Auskunft zu bekommen, wann dieser Schritt beginnt. Als wahrscheinliche Termine sind der 18. Mai oder der 25. Mai 2020 anzunehmen. Dieser Schritt soll aus folgenden Elementen bestehen:

- Es ist grundsätzliche eine Gruppengröße von 10 Kindern möglich (bisher 5 Kinder).
- Neben den Kindern von Eltern mit Anspruch auf Notbetreuung werden auch Vorschulkinder, die im Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden, sowie Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf und Kinder mit Sprachförderbedarf betreut.
- Diese Kinder werden allerdings noch nicht durchgehend betreut, sondern sollen in Gruppen, die tage- oder wochenweise stattfinden (z.B. Gruppe 1 in Kalenderwoche 23, Gruppe 2 in Kalenderwoche 24 usw.) betreut werden („Betreuung in Kohorten“). Die Einzelheiten sollen in den Einrichtungen festgelegt werden.

Außerdem hebt das Sozialministerium hervor:

- Entscheidend ist, dass die Einrichtungen die notwendigen Maßnahmen zur Wahrung von Hygiene- und Abstandsgebieten der einzelnen Notgruppen und der Betreuungspersonen mit bedenken.
- Landesweite Entscheidungen über Ausweitungen und Einschränkungen des Notbetriebs werden in der Regel mindestens in Zweiwochenschritten vollzogen, so dass die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Infektionsgeschehen bewertet werden können und um den Einrichtungsträgern Vorlauf- und Planungszeit zu geben.

Für den Beginn der weiteren Phasen gibt naturgemäß wegen der Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen noch keine genauere Zeitplanung.

### **Spielplätze: keine Desinfektion erforderlich**

Das Gesundheitsministerium hat deutlich gemacht, dass das bei der Öffnung von Spielplätzen geforderte Hygienekonzept (siehe dazu info-intern Nr. 134/20, Nr. 135/20 und Nr. 136/20) keine Desinfektion der Spielplätze erfordert. Dass die Vorgabe der zweimal täglichen Desinfektion in § 9 Abs. 1 Nr. 3 auf Spielplätzen nicht gilt, hatte der SHGT seiner Empfehlung eines pragmatischen Hygienekonzeptes in info-intern Nr. 134/20 zugrunde gelegt und auch einigen Kreisverbänden auf Nachfrage mitgeteilt. Die diesbezügliche Mitteilung des Gesundheitsministeriums lautet wie folgt:

*„Nach § 6 Absatz 10 Satz 2 der SARS-CoV-2-BekämpfVO dürfen Spielplätze unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass der Betreiber ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellt und umsetzt. Dieses Hygienekonzept soll an dieser Stelle aber nicht automatisch mit der in § 9 Absatz 1 Nr. 3 der VO festgeschriebene Regelung gleichgesetzt werden, demnach Oberflächen (die von Besucherinnen und Besuchern häufig berührt werden) mindestens zweimal täglich desinfiziert werden müssen. Das in § 6 Absatz 10 Satz 2 genannte Hygienekonzept soll als die speziellere Regelung vor den in § 9 der VO gesehen werden und wird aus diesem Grund ausdrücklich erwähnt.*

*Um hier eine pragmatische und praktisch auch umsetzbare Lösung vor Ort zu erreichen, haben wir für die Wiedereröffnung von Spielplätzen entsprechende „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in den Kommunen“ mit veröffentlicht...“ [siehe info intern Nr. 136/20] „Hiermit wollten wir mit Blick auf das Hygienekonzept eine entsprechende Hilfestellung leisten. Wir haben an dieser Stelle lediglich auf die Notwendigkeit der Reinigung der Spielgeräte in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Damit sollte auch verdeutlicht werden, dass die in § 9 Absatz 1 Nr. 3 der VO festgeschriebene Regelung in diesem speziellen Fall nicht gelten soll. Zum Hintergrund: Diese Regelung richtete sich in der ursprünglichen Intention ausschließlich an Gaststätten, Verkaufsstätten, Dienstleister etc. – da Spielplätze bisher grundsätzlich geschlossen waren und sich die Frage diesbezüglich nicht gestellt hatte“.*

Der SHGT teilt diese rechtliche Auslegung. Wie in info-intern Nr. 134/20 dargelegt, kann die Öffnung von Spielplätzen also mit einem pragmatischen Hygienekonzept umgesetzt werden, das aus folgenden Elementen besteht:

- Es wird mit einem Schild auf wesentliche Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen und an die Verantwortung der Eltern appelliert
- Der Spielplatz wird wie bisher auch regelmäßig gereinigt
- Die tatsächliche Lage an den Spielplätzen, insb. die Einhaltung der Regeln wird im Rahmen der ohnehin durchgeführten Kontrollgänge beobachtet, also ohne zusätzliche Einsätze.

### **Ausweitung des Beitragsverzichts bei Kitas und Schulbetreuung**

Die Koalition hat beschlossen, den Zeitraum für den Verzicht auf Elternbeiträge für die Kinderbetreuung von bisher zwei Monaten (siehe info-intern Nr. 120/20) auf drei

Monate auszuweiten. Dafür will das Land zusätzlich zu den bisher eingeplanten 50 Millionen Euro weitere 25 Mio. Euro bereitstellen. Gemeinden und Träger können sich damit darauf einstellen, auch für den Juni 2020 auf die Einziehung von Beiträgen zur Kinderbetreuung zu verzichten (sofern nicht bereits im März 2020 Beiträge erlassen oder erstattet wurden), so dass insgesamt ein Beitragsverzicht für drei Monate erreicht wird.

Die Koalition hat beschlossen, den bisher für einen Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 15. Mai 2020 begrenzten Verzicht auf Elternbeiträge zur schulischen Ganztagsbetreuung bis maximal zum 15. Juni 2020 auszuweiten. Dafür will das Land zusätzlich zu den bisher eingeplanten 20 Mio. Euro weitere 10 Mio. Euro bereitstellen.

Die Klärung weiterer Details und die Anpassung der Abrechnungsverfahren stehen noch aus. Die notwendigen Haushaltsbeschlüsse soll der Landtag im Laufe dieser Woche treffen.

### **Stornokosten bei Schulausflügen**

Die Koalition hat beschlossen, Eltern bzw. volljährige Schüler zu unterstützen, denen Stornokosten für abgesagte Klassenfahrten und Schulausflüge entstehen. Dafür sollen mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 insgesamt 3 Mio. Euro zur Führung gestellt werden. Die geplante Maßnahme wird von der Landesregierung wie folgt erläutert:

*„Nachdem Klassenfahrten und Schulausflüge bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus abgesagt wurden bzw. auch nicht mehr durchführbar waren, fordern viele (Reise-) Veranstalter Stornokosten von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern oder weigern sich, geleistete Anzahlungen zu erstatten. Zur Vermeidung persönlicher Härten bei Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern soll ein Ausgleich im Wege einer Billigkeitsleistung ermöglicht werden.“*

### **Landesmittel für Digitales Lernen**

Das Land will mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 für Maßnahmen zur Förderung des digitalen Lernens an Schulen weitere 15 Millionen € zur Verfügung stellen. Die geplante Maßnahme wird von der Landesregierung wie folgt erläutert:

*Die Mittel sollen für Maßnahmen zur Förderung des digitalen Lernens an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Hierunter fallen unter anderem die Entwicklung von Lernplattformen, die Prüfung und Entwicklung von Einsatzmöglichkeiten der künstlichen Intelligenz oder die Unterstützung bei der Bereitstellung digitaler Endgeräte. Ziel ist, dass alle bedürftigen Schülerinnen und Schüler ein digitales Endgerät (z.B. Tablet/Laptop) über den Schulträger zur Verfügung gestellt bekommen.*

Weitere Details sind noch nicht bekannt.

- Ende info-intern Nr. 141/20 -

**Anlagen**